jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2014/9/17 4Ob62/14t, 4Ob45/17x, 4Ob77/17b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.09.2014

Norm

UWG §1 Abs1 Z2
UWG §1 Abs4 Z8

Rechtssatz

Eine konsenslose Bildnisveröffentlichung von ÖSV-Sportlern im Zusammenhang mit kommerzieller Werbung verstößt gegen die berufliche Sorgfalt von Medienunternehmen und begründet lauterkeitsrechtliche Unterlassungsansprüche.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 62/14t
  Entscheidungstext OGH 17.09.2014 4 Ob 62/14t
  Beisatz: Die beruflichen Sorgfaltspflichten ergeben sich daher aus den anständigen Marktgepflogenheiten sowie dem Grundsatz von Treu und Glauben. (T1)
  Bem: Abgrenzung zu 4 Ob 20/08g aufgrund des hohen merkantilen Werts von Sportlerfotos. (T2)
  Veröff: SZ 2014/79
- 4 Ob 45/17x
  Entscheidungstext OGH 28.03.2017 4 Ob 45/17x
  Beis wie T1; Beisatz: Bei der Abgrenzung zwischen Berichterstattung und Eigenwerbung ist auf das eindeutige Überwiegen des Aspekts der Absatzförderung des eigenen Mediums abzustellen. (T3)
- 4 Ob 77/17b
  Entscheidungstext OGH 03.05.2017 4 Ob 77/17b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129707

Im RIS seit

07.11.2014

Zuletzt aktualisiert am

30.05.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at